

Gesetzesentwurf

betreffend

die Revision des Gesetzes über Errichtung und Besoldung der
bleibenden eidg. Beamten.

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,
erwägend:

daß die Revision des Gesetzes über die Errichtung und Besoldung der
bleibenden eidg. Beamten vom 2. Augustmonat 1853 zum Bedürfniß
geworden;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes vom 14. Juli 1857,
beschließt:

Art. 1. Die hienach genannten, als bleibend erklärten eidgenössischen
Beamten beziehen folgende Jahresbesoldung:

Bundeskanzlei.

a. Der Kanzler der Eidgenossenschaft, nebst freier Wohnung	Fr. 6,500
b. der Stellvertreter des Kanzlers	" " " " 4,500
c. der I. Archivar	" " " " 3,600
d. der II. Archivar	" " " " 3,600
e. Ein Registrator	" " " " 3,500
f. Zwei Kanzleisekretäre, jeder	" " " " 3,000

Politisches Departement.

Ein Sekretär Fr. 3,000

Departement des Innern.

Ein Sekretär Fr. 3,000

Justiz- und Polizeidepartement.

Ein Sekretär Fr. 3,000

Militärdepartement.

Erster Sekretär (Büreauchef)	Fr. 4,000
Zwei weitere Sekretäre, Registratur inbegriffen, jeder von	Fr. 2,000—3,000
Chef des Personellen, zugleich Oberinstruktor der In- fanterie	Fr. 4,500
Berwalter des Materiellen	" 4,500
Oberkriegskommissär, Chef der Militäradministration in Bern	" 4,500
Beriffikator und Buchführer des Kriegskommissariats	" 3,500
Kriegskommissär in Thun	" 2,800

Finanzdepartement.**Finanzbureau.**

Chef des Rechnungswesens, zugleich Sekretär des Depar- tements	Fr. 5,000
Adjunkt, zugleich Registrator, bis auf	" 3,200
Zwei Revisoren, jeder	" 3,000

Staatskasse.

Staatskassier	Fr. 5,500
Adjunkt	" 3,000

Pulver- und Zündkapselverwaltung.

Ein Pulververwalter	Fr. 4,500
Ein technischer Gehilfe, als Pulverkontroleur	" 3,000
Ein Administrationsgehilfe	" 2,800
Die nöthigen Bezirksverwalter, jeder von	Fr. 2,500—3,500
Einem Bezirksverwalter, in dessen Gebiet mehr als eine Mühle sich befindet, kann ein Adjunkt beigegeben werden, mit einer Jahresbesoldung bis auf höchstens	Fr. 2,500

Münzverwaltung.

Der Direktor der Münzstätte, nebst freier Wohnung	Fr. 3,500
Beriffikator	" 2,500

Poll- und Handelsdepartement.**1) Zentralverwaltung.**

1) Ein Oberzollsekretär, zugleich Büreauchef	Fr. 5,000
2) Ein Oberzollrevisor	" 3,600
3) Ein Registrator	" 3,200
4) Ein zweiter Sekretär	" 2,500
5) Zwei Revisionsadjunkte, jeder	" 2,400
6) Ein Handelssekretär, bis auf	" 5,000

2) Zollgebietsdirektionen.

- | | |
|--|-----------------|
| 1) Zolldirektoren, jeder von | Fr. 3,000—4,500 |
| 2) Zolldirektionssekretäre, jeder von | " 1,500—3,000 |
| 3) Revisoren, jeder von | " 1,500—2,400 |
| 4) Einnehmer an den Zollstätten, jeder von | " 100—2,800 |

Wo besondere größere Kassenverwaltungen mit einer Einnehmerstelle verbunden sind, kann der Bundesrath, mit Rücksicht hierauf, Zulagen bis auf den Betrag von Fr. 1000 bewilligen. Derartige ausnahmsweise bewilligte Zulagen müssen jedoch in dem jeweiligen Jahresbudget speziell aufgeführt werden.

Bei Besoldungen von bloß Fr. 100 erhält der Einnehmer überdies 15 %/o der Roheinnahme.
 bei solchen von Fr. 150 10 %/o " "
 " " " " 200 8 %/o " "
 " " " " 300—400 4 %/o " "
 " " " " 500 3 %/o " "

- | | |
|---|-----------------|
| 5) Kontrolleure auf Hauptzollstätten, jeder von | Fr. 1,000—2,600 |
| 6) Die erforderliche Zahl von Gehilfen, jeder | " 800—2,400 |

An Orten, für welche keine besondere Zolleinnehmer aufgestellt sind, sondern der Zollbezug Personen mitübertragen wird, welche daselbst andere eidgenössische oder kantonale Beamten oder Bedienstungen bekleiden, kann der Bundesrath als Gehalt eine Anzahl von Prozenten der Roheinnahme bewilligen.

- | | |
|---|---------------|
| 7) Chefs der Gränzwächterkorps, jeder von | " 1,800—2,800 |
|---|---------------|

Post- und Baudepartement.

1) Zentralpostdirektion.

- | | |
|---|-----------------|
| Ein Oberpostsekretär (Büreauchef) | Fr. 4,500 |
| Ein Registrator | " 3,000 |
| Ein Sekretär und Uebersetzer | " 2,500 |
| Ein Sekretär | Fr. 1,800—2,400 |

2) Kontrollbüreau.

- | | |
|--|---------------|
| Ein Oberpostkontrolleur (Büreauchef) | Fr. 4,000 |
| Drei Rechnungsrevisoren, jeder von | " 2,000—3,000 |

3) Kursbüreau.

- | | |
|---|---------------|
| Ein Kursinspektor (Büreauchef) | Fr. 4,500 |
| Ein Adjunkt, bis auf | " 3,500 |
| Erster und zweiter Sekretär, jeder | " 2,100—2,500 |
| Dritter und vierter Sekretär, jeder von | " 1,800—2,100 |

4) **Traininspektorat.**

Drei Traininspektoren, jeder bis auf Fr. 2,800

5) **Kreispostdirektionen.**

Eilf Kreispostdirektoren, jeder von Fr. 2,400—4,000
 Eilf Kreispostkontroleure, " " " 2,100—3,000
 Eilf Kreispostadjunkten, " " " 1,200—2,600

6) **Beamte auf den Postbüreaux.**

Die Büreauchefs, jeder von Fr. 1,600—3,200
 Die Kommiss auf einem Hauptbüreau, jeder bis auf " 2,700
 Die Kommiss auf andern Postbüreaux, " " " " 2,400

Telegraphenverwaltung.

Ein Zentraldirektor " 3,600
 Ein erster Sekretär " 2,400
 Ein zweiter Sekretär, gleichzeitig Registrator " 1,800
 Ein Kontroleur " 2,400
 Zwei Gehilfen von " 1,200—1,800
 Vier Kreisinspektoren, von " 2,000—2,700
 Die Büreauchefs auf einem Hauptbüreau, von " 1,500—2,100
 Die Telegraphisten von " 900—1,500

Art. 2. Die Besoldungen der Kopisten und anderer nothwendiger Angestellten der eidg. Verwaltung, außer den im vorstehenden Artikel benannten, so wie die Gehalte der Weibel und Abwarte, werden nach Maßgabe des jährlichen Veranschlagtes durch den Bundesrath bestimmt.

Art. 3. Sollte die Gesetzgebung in Zukunft mit Rücksicht auf Beamtungen oder deren Besoldung Veränderungen treffen, so werden die dadurch betroffenen Beamten zu keiner Entschädigungsforderung irgend einer Art berechtigt.

Art. 4. Der Bundesrath ist ermächtigt, bei Erledigung von Stellen durch Todes- oder Krankheitsfälle je nach den Umständen zu entscheiden, ob ein Nachgenuß der Besoldung bis auf weitere drei Monate einzutreten habe.

Art. 5. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1858 in Kraft. Bezüglich auf die durch dasselbe eingeführten neuen Beamtungen können die betreffenden Bestimmungen jedoch sofort in's Leben gesetzt werden. Von diesem Zeitpunkte an treten das Bundesgesetz über die Errichtung und Besoldungen der bleibenden eidg. Beamtungen vom 2. Augustmonat 1853 und die übrigen mit gegenwärtigem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

E n t w u r f

zu

einem Bundesbeschlusse,

betreffend

die Taggelber des Nationalrathes und der Kommissionsmitglieder.

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,
in der Absicht, eine durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse nöthig
gewordene Erhöhung der Taggelber eintreten zu lassen,

beschließt:

Die Mitglieder des Nationalrathes beziehen für jeden Tag der Anwesenheit bei den Sitzungen eine Entschädigung von Fr. 15.

Für die Hin- und Herreise erhalten sie für jeden Reisetag das gleiche Taggeld und eine Vergütung der Transportkosten von 70 Centimen für jede zurückgelegte Wegstunde.

Das gleiche Taggeld und die gleiche Reisevergütung wird den Kommissionsmitgliedern des National- und Ständerathes, so wie den Uebersetzern der beiden Rätthe ausgerichtet.

Gegenwärtiger Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1858 in Kraft.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 17. Juli 1857.)

Da die am 13. vorigen Monats zu Preisrichtern für die allgemeine Schweiz. Industrieausstellung in Bern ernannten Herren Peyer im Hof, in Schaffhausen, Ott-Trümpler, in Zürich und Delarageaz, in Lausanne, die auf sie gefallene Wahl abgelehnt haben, so wählte der Bundesrath an deren Stelle:

- a. für die IV. Gruppe „Instrumente“: Herrn Prof. Möllinger, in Solothurn;
- b. „ „ V. „ „ Gewebe und Stickerien“: Herrn Forrer-Grob, in Winterthur;
- c. „ „ IX. „ „ Leder und Lederarbeiten“: Blanchet, Erziehungsrath, in Lausanne.

Der Bundesrath ermächtigte sein Post- und Baudepartement, vom 1. August d. J. an zwischen Ballaigue und Ballorbe, behufs Anschlusses am erstern Orte an die Postkurse zwischen Pontarlier und Lausanne, einen zweimal täglichen Postverbindung zu erstellen.

(Vom 20. Juli 1857.)

Der Bundesrath sah sich veranlaßt, den beiden gesetzgebenden Räten der Eidgenossenschaft, so wie den sämtlichen Kantonsregierungen, die schmerzliche Anzeige zu machen, daß am 19. dieß, Abends 5 Uhr, Herr Bundesrath Stefano Francini von Bodio, Kts. Tessin, nach sehr kurzer Krankheit aus seiner irdischen Wirksamkeit abberufen worden sei.

Gesetzentwurf betreffend die Revision des Gesetzes über Errichtung und Besoldung der bleibenden eidg. Beamten.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.07.1857
Date	
Data	
Seite	54-59
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 257

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.